
VERTRAG
zur Teilnahme am BiNA-Register

zwischen

Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) e.V.

Axel-Springer-Str. 52

10969 Berlin

vertreten durch den Vorsitzenden

und einen der Stellvertretenden Vorsitzenden

- „**BAND**“ -

und

N.N.

[Adresse]

vertreten durch [...]

- „**Vertragspartner**“ -

Jeder einzeln auch „**Partei**“
oder gemeinsam „**Parteien**“

Präambel

Die BAND ist ein gemeinnütziger Verein, der sich satzungsgemäß unter anderem für die kontinuierliche Verbesserung der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung einsetzt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit betreibt die BAND auch das Blut im Notarztdienst-Register (BiNAR) mit dem Ziel, durch Beobachtung und Auswertung von Behandlungsstrategien sowohl einen Qualitätsvergleich im Sinne eines Benchmarkings zu erhalten sowie die Qualität der Notfallversorgung weiter zu steigern. Die jeweils gültige Geschäftsordnung ist Bestandteil des Vertrages.

Gesammelt werden die Daten im Zusammenhang mit der Anwendung von Blutprodukten und invasiven Maßnahmen außerhalb der Klinik durch die Vertragspartner. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, bei welcher Art von Rettungsdiensteinsätzen diese eingesetzt wurden und ohne Rücksicht auf den Erfolg der Maßnahmen.

Die Vertragspartner führen in ihrer Eigenschaft als Rettungsmittelbetreiber Blutprodukte zum Einsatz im Rettungsdienst mit und/oder wenden invasive Maßnahmen an und beteiligen sich an der Erfassung anonymisierter Daten rund um deren Anwendung im BiNAR. Die Vertragspartner sind berechtigt, wissenschaftliche Untersuchungen rund um die Anwendung von Blutprodukten und/oder invasiven Maßnahmen im Rettungsdienst durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Vertragspartner jederzeit seine eigenen Daten nutzen und auf Antrag auch anonymisierte Daten aus dem gesamten BiNAR zur Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen. Über die einzelnen Vorhaben entscheidet das BiNAR-Kernteam.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Vertragspartner beauftragt die BAND mit der Datenhaltung und Auswertung der übermittelten Daten auf der Basis des BiNAR-Datensatzes.
- 2) Der Vertragspartner erwirbt mit diesem Vertrag nach Einsendung der Daten das Recht, am BiNAR teilzunehmen. Er sendet seine Datensätze im geforderten Format an das Register oder gibt sie direkt über das Webinterface ein.
- 3) Es steht dem Vertragspartner frei, ihre Standortdaten für eigene Auswertungen zu nutzen.
- 4) Die jeweils gültige Publikationsrichtlinie (siehe Anlage) ist Bestandteil des Vertrages.
- 5) Bei Zweifeln an der validen Erhebung und Dokumentation wird das BiNAR-Kernteam gemeinsam mit dem Vertragspartner die Daten auf Plausibilität überprüfen.
- 6) Das in der Geschäftsordnung näher bestimmte BiNAR-Kernteam entscheidet über die Datenweitergabe zu externen Auswertungen und Publikationen.
- 7) Der Vertragspartner kann durch das BiNAR-Kernteam ausgeschlossen werden, wenn er eine ordnungsgemäße und plausible Datenerfassung nicht gewährleistet und/oder datenschutzrechtliche Bestimmungen bzw. die der BAND zustehenden Verwertungs- und Nutzungsrechte verletzt.

§ 2 Leistungen des Vertragspartners

- 1) Der Vertragspartner übermittelt seine Daten in faktisch anonymisierter Form auf Grundlage der BiNAR-Datenbank durch direkte Eingabe in das Webinterface. Die Übermittlung ist beschränkt auf solche Daten, die an vom Vertragspartner nach eigenem Ermessen ausgewählten, teilnehmenden Standorten erhoben worden.
- 2) Ebenso können Daten aus bestehenden Erfassungssystemen unter Einhaltung der BiNAR-Formatierung in das Register importiert werden.
- 3) Der Vertragspartner benennt eine/n verantwortliche/n AnsprechpartnerIn. Der Vertragspartner ist für eine den aktuellen Datenschutzbestimmungen genügende Datenerfassung und Datenweitergabe in verschlüsselter, anonymisierter Form unter Verwendung des standardisierten, webbasierten Erfassungstools an das BiNAR-Register verantwortlich. Er stellt die vollständige und korrekte Datenübermittlung sicher.

§ 3 Leistungen der BAND

- 1) Bereitstellung des BiNA-Registers
Die BAND übernimmt die Bereitstellung des BiNA-Registers mitsamt eines interaktiven Webinterfaces, welches für den Vertragspartner die Eingabe der in § 1 Abs. 1 definierten Daten und die Vornahme von Auswertungen der Daten ermöglicht.
- 2) Datensammlung
 - a. Die BAND übernimmt die Sammlung und Auswertung der ihr übermittelten anonymisierten Daten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version der in § 2 Abs. 1 definierten Datensätze.
 - b. In den allgemeinen Leistungen ist der Import über die von der BAND zur Verfügung gestellte Schnittstelle enthalten.
- 3) Routineauswertung
 - a. Die BAND stellt den Vertragspartnern einmal jährlich in Abstimmung mit dem BiNAR-Kernteam eine Auswertung ihrer Daten im Vergleich zu den anonymisierten Daten der anderen Standorte zur Verfügung (Routineauswertung). Eine direkte Ansicht der eigenen Daten ist über das Eingabetool online jederzeit möglich.
 - b. Die Inhalte dieser Routineauswertung sind definiert und werden von der BAND laufend aktualisiert. Die Ergebnisse der Routineauswertung des Gesamtdatenpools können zum Zweck des Qualitätsbenchmarks durch die BAND publiziert werden. Die Anonymität des Vertragspartners wird gewahrt.
 - c. Die BAND hat das Recht, das Layout der Auswertungen zu verändern, sofern damit keine Änderung wesentlicher Inhalte verbunden ist. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die Auswertungen als auch der Datensatz kontinuierlich weiterentwickelt werden.

§ 4 Gebühren

Die Einrichtung des Registers wurde seitens der BAND dem Vereinszweck entsprechend durch eigene Mittel sowie mit Hilfe einer Förderung durch die DRF Stiftung finanziert. Der Betrieb wird zunächst über vereinseigene Mittel finanziert. Die BAND behält sich vor, im Fall eines steigenden Aufwands eine Kostenbeteiligung des Vertragspartners zu fordern, sobald dies erforderlich ist, wird eine Anpassung dieses Vertrages erforderlich.

§ 5 Auswertungen

- 1) Der Vertragspartner hat das Recht, mit seinen Daten – ohne Verwendung der Daten anderer Standorte oder des Datenpools – eigene Auswertungen zu erstellen und diese zu publizieren. Hierbei ist das BiNA-Register als Urheber auszuweisen und das BiNAR-Kernteam zu informieren, wenn und soweit die Auswertungen unter Zuhilfenahme des BiNA-Registers vorgenommen worden sind. Im Übrigen soll die Teilnahme am BiNA-Register genannt werden.
- 2) Darüberhinausgehende Auswertungen bedürfen eines gesonderten Antrages an das BiNAR-Kernteam. Eventuell anfallende Kosten für diese Auswertungen werden dem beauftragenden Vertragspartner in Rechnung gestellt. Die Auswertung erfolgt erst nach Freigabe des entsprechenden Kostenvoranschlages.

§ 6 Datenschutz und Zugriff Dritter

Die Daten bleiben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Verschluss beim BiNA-Register. Dritte haben keinen Zugriff auf die Daten.

§ 7 Haftung

Der Vertragspartner hat das Recht, von der BAND eine Korrektur fehlerhafter Auswertungen zu verlangen. Im Übrigen werden jegliche Haftung und Gewährleistung durch die BAND ausgeschlossen.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Kündigung per E-Mail mit gescannter Unterschrift ausreichend ist.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für eine Vertragspartei insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei eine Pflicht in erheblichem Umfang schuldhaft verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer von der kündigenden Vertragspartei gesetzten angemessenen Frist abstellt.
- 4) Die während der Teilnahme am BiNA-Register erfassten Datensätze verbleiben auch nach Kündigung im Bestand der Gesamtdatenbank.

§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt, Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen sind nur in Schriftform unter Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Zugehörige Nachträge werden mit Unterzeichnung Bestandteil dieses Vertrages.
- 3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01.-31.12.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den _____

BAND (Vorsitzender)

Vertragspartner, vertreten durch

BAND (Stv. Vorsitzender)

Weitere Vertreter des Vertragspartners